



Sangerhausen, 07.10.2025

Beschlussvorlage

BV/216/2025

Erarbeiter:	FB Finanz- und Personalverwaltung	Erstellt am:	07.10.2025
Einbringer:	Oberbürgermeister	Status:	öffentlich

Gegenstand:

Ermächtigung des Hauptverwaltungsbeamten zur Rechtsmitteleinlegung gegen die Festsetzung der Kreisumlage 2025 sowie Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen für Gerichts- und Anwaltskosten in Höhe von 70.000 €

Gesetzliche Grundlagen:

§ 45 Absatz 2 Ziffer 19KVG LSA
§ 105 KVG LSA

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	08.10.2025
Stadtrat	22.10.2025

Begründung:

Unter Würdigung der aktuellen Rechtsprechung hatte der Landkreis Mansfeld-Südharz, nach dringender Empfehlung einer gemeinsamen Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses des Landkreises Mansfeld-Südharz, unter dem 11.12.2024, einen Hebesatz von 19,2 v.H. beschlossen.

Mit diesem Hebesatz wurde den kreisangehörigen Kommunen auch der vorläufige Kreisumlagebescheid zugestellt. Allerdings hatte das Landesverwaltungsamt, unter dem 20.01.2025, den Kreistagsbeschluss beanstandet und eine Aufforderung ausgesprochen, in Anlehnung an sich fortentwickelnde Rechtsprechung den Hebesatz zu erhöhen. Daraufhin wurde in Würdigung der Hinweise des Landesverwaltungsamtes beim Landkreis Mansfeld-Südharz eine erneute Abwägung durchgeführt und im Ergebnis dessen, in der Kreistagsitzung vom 23.04.2025, ein Hebesatz in Höhe von 30,59 v.H. beschlossen.

Zum neuen Hebesatz wurden die kreisangehörigen Gemeinden nochmals angehört. Von dieser Anhörung hat die Stadt Sangerhausen auch Gebrauch gemacht und insbesondere die Anrechnung von Bedarfszuweisungen, in Betrachtung der letzten Jahresergebnisse, gerügt, da diese für strukturelle Freibedarfe älterer Jahre gewährt wurden, um den Liquiditätskredit zu minimieren. Die Stadt Sangerhausen hat selbst die Anrechnung der Bedarfszuweisungen gerügt, da diese nach den Spielregeln des Bewilligungsbescheides nicht für Investitionen oder Aufwendungen im Ergebnishaushalt zur Verfügung stehen.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz hat sodann mit Bescheid vom 24.09.2025 (Bekanntgabe 25.09.2025) den Bescheid über die Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2025 zugestellt. Dieser ist in Anlage beigefügt.

Mit Blick auf die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides muss der Stadtrat eine Entscheidung treffen, ob er sich dem Tenor des Bescheides unterwirft oder mittels Rechtsbehelfes zur Wehr setzt.

Es wird daher in Erwägung gezogen, lediglich fristwährend Klage einzureichen, um den Prozessbevollmächtigten die Möglichkeit zu geben, Erfolgsaussichten zur Wahrung der Interessen der Stadt Sangerhausen zu bewerten.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	ja	
Gesamtkosten:	70.000 €	
Produkt:	11120100	Finanzmanagement und Rechnungswesen
Sachkonto:	54310000	Geschäftsaufwendungen

Beschlusstext:

Der Oberbürgermeister wird bevollmächtigt und beauftragt:

1. gegen den Festsetzungsbescheid zur Kreisumlage 2025 fristwährend Klage zu erheben.
2. Prof. Dr. Dombert mit der Interessenwahrnehmung der Stadt Sangerhausen zu beauftragen.
3. Den Rechtsbeistand zu beauftragen, alle Möglichkeiten einer gerichtlichen Interessenwahrnehmung zu nutzen oder eine vergleichsweise Streitbeilegung zu erzielen.

Gleichermaßen stimmt der Stadtrat den überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 70.000 € für Gerichts- und Anwaltskosten zu (Streitwert aus Differenz vorläufigen und endgültigen Festsetzungsbescheid in Höhe von 3.620.208 €) im Produkt 11120100 (Finanzmanagement und Rechnungswesen) und Sachkonto 54310000 (Geschäftsaufwendungen) zu.

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge (Rückerstattung Gerichtskosten) im Produkt 11120100 (Finanzmanagement und Rechnungswesen) und dem Sachkonto 44820000 (Erträge aus Kostenerstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden).

Bemerkung:

Veröffentlichung:
tritt in Kraft am: Tag nach der Beschlussfassung

Anlage/n
Bescheid über die Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2025